

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 11

Berlin, den 10. Dezember

2003

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplanggesetz) vom 15. November 2003	198
	Kirchengesetz über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung vom 15. November 2003	199
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 15. November 2003	199
	Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gleichstellungsgesetz – GlG) vom 15. November 2003	200
	Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 15. November 2003	202
	Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft	207
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen	208
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	208
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	208
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung der Stelle für den Pressereferenten oder die Pressereferentin in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ..	209
	Ausschreibung von Pfarrstellen	209
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz)

Vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie ihre Verbände begründen.

(2) Von den Bestimmungen des Stellenplangesetzes ausgenommen sind:

1. Dienst- und Arbeitsverhältnisse in Evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen,
2. Dienst- und Arbeitsverhältnisse auf Friedhöfen,
3. befristete Arbeitsverhältnisse,
4. Aufnahmen in den Entsendungsdienst sowie
5. mit Kosten von insgesamt bis zu 5.500 € im Jahr verbundene dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen.

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses durch Rechtsverordnung weitere Bereiche von den Bestimmungen des Stellenplangesetzes ausnehmen.

(3) Stellenbesetzungen in den ausgenommenen Bereichen setzen die Beschlussfassung des Anstellungsträgers voraus, aus der sich die vollständige Finanzierung der Stelle ergibt. Ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedürfen Stellenbesetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 und 5 auch der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Die Anstellungsträger können die Beschlussfassung an die Trägerverbände der Verwaltungsämter für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden delegieren. Das Konsistorium ist für die Beschlussfassung für die Landeskirche zuständig.

§ 2 Stellenpläne

(1) Dienst- und Arbeitsverhältnisse werden auf der Grundlage von Stellenplänen, aus denen sich Umfang, Besoldungs- und Vergütungsgruppe und Zuordnung der besetzbaren Stellen (Sollstellen) ergeben, begründet.

(2) Die Beschlussfassung über Stellenpläne erfolgt im Bereich der Kirchengemeinden gemäß Artikel 37 Abs. 1 Grundordnung. In den Kirchenkreisen sind für die Beschlussfassung die Kreissynoden, in den Verbänden deren Vorstände sowie im landeskirchlichen Bereich die Landessynode zuständig. Über Abweichungen und Änderungen bis zur nächsten ordentlichen Beschlussfassung über den Stellenplan entscheiden für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kreiskirchenrat, für die Landeskirche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode.

(3) Die Stellenverteilung innerhalb eines Stellenplans hat sich an den Finanzmitteln zu orientieren, die den Anstellungsträgern hierfür mittelfristig voraussichtlich zur Verfügung stehen. Die Beschlussfassung über den Stellenplan setzt voraus, dass die voraussichtlichen Kosten von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt werden können. Die Kirchenleitung stellt die zugrunde zu legenden Eckdaten fest, die von der Landessynode im Haushaltsgesetz einschließlich des Haushaltsplanes beschlossen werden. Sofern der Stellenplan über diese Vorgaben hinaus für bis zu fünf Jahre auf-

gestellt wird, sind für jedes weitere Jahr ein Einnahmerückgang bei der Kirchensteuer in Höhe von 3 v.H. jeweils im Verhältnis zum Vorjahr sowie die prognostizierten Veränderungen im Personalkostenbereich zu berücksichtigen.

(4) Besetzte Stellen oder Stellenteile, deren Kosten voraussichtlich aus den zur Verfügung stehenden Personalmitteln nicht zu decken sind, müssen als „künftig wegfallend (kw)“ gekennzeichnet werden. Diese Stellen sind nicht wieder besetzbar.

§ 3 Personalkostengrenze

(1) Die Personalkostengrenze für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird gebildet durch die Personalkostenanteile nach dem Anteilsgesetz in der durch das Haushaltsgesetz von der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes beschlossenen Höhe sowie gegebenenfalls durch die Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht und andere dauerhaft fremdfinanzierte Personalkostenerstattungen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Durch Beschluss der Kreissynoden können zudem bis zu 50 v. H. der zu erwartenden anrechnungsfrei verbleibenden eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden eingesetzt werden, sofern

1. dieses zusätzliche Risiko durch 20 v.H. der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen zusätzlich durch Rücklagenbildung gesichert ist,
2. die Mittel dem Kirchenkreis zustehen oder der betroffene Gemeindegemeinderat zugestimmt hat und
3. die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bestätigt hat, dass die Mittel voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung stehen.

(3) Die Personalkostengrenze für die Verbände wird gebildet durch die Kirchensteueranteile nach dem Verwaltungsmäntelgesetz in der durch das Haushaltsgesetz der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes beschlossenen Höhe sowie weitere Mittel, auf die aufgrund der Satzung, eines Vertrages oder eines Zuwendungsbescheides ein Anspruch besteht.

§ 4 Absicherung des Personalkostenrisikos

(1) Bei der Aufstellung des Stellenplans muss zur Absicherung des Personalkostenrisikos die Personalkostengrenze nach § 3 Abs. 1 bis 3 um 20 v. H. unterschritten werden.

(2) Alternativ kann die Absicherung durch Rücklagenbildung (100 v. H. der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen) erfolgen. Im Falle des Einsatzes von anrechnungsfrei verbleibenden eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ist eine weitere Rücklagenbildung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich.

(3) Die auf der Grundlage dieser Personalkostengrenze erstellten Stellenpläne umfassen die Sollstellen im Sinne von § 2 Abs. 1. Zudem enthalten sie die als „künftig wegfallend (kw)“ gekennzeichneten Stellen (§ 2 Abs. 4) sowie die fremdfinanzierten Stellen.

§ 5 Stellenbesetzung

(1) Stellenbesetzungen sind nur zulässig auf Stellen, die in einem gültigen, vom Konsistorium bestätigten Stellenplan als besetzbar ausgewiesen sind.

(2) Sofern ein unabweisbarer Bedarf für mit Kosten von insgesamt mehr als 5.500 € im Jahr verbundenen dienst- oder arbeitsrechtlichen

Maßnahmen (Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen oder Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges) nachgewiesen wird, kann ein von der Kirchenleitung und dem Ständigen Haushaltsausschuss einvernehmlich mit vier Personen besetzter Ausschuss (Freigabeausschuss) Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass noch kein gültiger Sollstellenplan vorliegt.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Freigabeausschusses ist der Rechtsweg vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 6

Nicht ausgegebene Personalkostenanteile

Um künftige Einnahmeschwankungen ausgleichen zu können, sollen nicht ausgegebene Personalkostenanteile einer Rücklage zugeführt werden. Für den Fall, dass die Rücklage eine Höhe von 20 v. H. oder bei Inanspruchnahme der in § 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Regelung 120 v.H. der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen erreicht hat, können nicht ausgegebene Personalkostenanteile, soweit sie nicht als Überschuss zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt oder zweckbestimmten Rücklagen zugeführt werden, für Sachkosten oder für Bauaufgaben und Bauunterhaltung verwendet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 18. November 2000 (KABl. 2001 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung

Vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 werden zehn landeskirchliche Pfarrstellen insbesondere zur Erfüllung besonderer Aufgaben und zur Vermeidung von Wartestand errichtet.

§ 2

Die Pfarrstellen werden für sechs Jahre übertragen; im Ausnahmefall ist auch eine längere Übertragung möglich. Der Aufgabenbereich

der jeweiligen Pfarrstelle kann innerhalb des Übertragungszeitraums geändert werden.

§ 3

Eine Ausschreibung der Pfarrstellen kann im begründeten Einzelfall unterbleiben.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)

Vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a (Zu § 27 PfdG)

(1) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch auf unbegrenzte Zeit – ist möglich.

(2) Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle oder der Verlängerung bereits das 48. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übertragung oder Verlängerung für eine begrenzte Zeit nicht mehr zulässig.

(3) Auf Antrag des Gemeindegemeinderats kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers vom Konsistorium die Verlängerung beschlossen werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium den Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder den Superintendenten, die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der Gemeindegemeinderat hat zuvor den Gemeindebeirat zu hören, falls ein solcher gebildet wurde. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.

2. In § 23 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres auf ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Ist nach einem weiteren halben Jahr keine Stellenübertragung erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Kirchenleitung aus der Pfarrstelle abberufen werden. Zuvor sind der Gemeindegemeinderat, der Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Pfarrerin oder der Pfarrer anzuhören. § 87 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend.“

§ 2

Das Konsistorium kann das Pfarrdienstausführungsgesetz in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gleichstellungsgesetz – GIG)

Vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Kirchengesetzes

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in der Kirche ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen, soll gefördert werden. Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt, Diskriminierungen verhindert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verbessert werden. Damit soll Geschlechtergerechtigkeit gestärkt und die Qualität kirchlicher Arbeit verbessert werden.

§ 2

Anwendungsbereich und Verpflichtete

(1) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen zur ehrenamtlichen oder beruflichen Wahrnehmung Dienste in der Kirche übertragen worden sind.

(2) Kirchliche Werke nach Artikel 100 der Grundordnung sollen dieses Kirchengesetz nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Leitungsgremien anwenden.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist

als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen und Gremien zu berücksichtigen.

§ 3

Sprache

Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist dieser Grundsatz umzusetzen. Es sind entweder geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden oder die weibliche und die männliche Sprachform aufzuführen.

§ 4

Berufsgruppen

Es ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in allen Berufsgruppen in einem angemessenen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sind.

§ 5

Ausschreibung

(1) Stellen, insbesondere in Leitungsfunktionen, sollen sowohl für Frauen als auch für Männer ausgeschrieben werden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit.

(2) Für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert werden. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(4) Bei der Stellenausschreibung, auch von Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, soll auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung hingewiesen werden, sofern nicht erhebliche dienstliche Belange entgegenstehen.

(5) Auf Wahlen, Berufungen und Einstellungsvorgänge, die durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung besonders geregelt sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Für Gremien oder Organe, die Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen haben, sind die in § 1 genannten Ziele verbindlich.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Sind in einem Arbeitsbereich Frauen oder Männer unterrepräsentiert, sollen, soweit Bewerbungen vorliegen, in jedem Fall auch Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts, die über die geforderte Qualifikation verfügen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Bei den Entscheidungen über die Einladung zum Vorstellungsgespräch und bei dem Vorstellungsgespräch selbst sollen beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Bei der Beurteilung der Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) sollen auch familiäre und soziale Erfahrungen aus der Zeit einer Beurlaubung wegen Familienpflichten sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern diese Qualifikationen für die zu übertragende Tätigkeit von Bedeutung sind.

(3) Folgende Gründe sind bei der vergleichenden Bewertung nicht zum Nachteil einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu berücksichtigen:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringere aktive Dienst- oder Beschäftigungsjahre, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, jeweils auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten,
2. die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin,

3. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitsreduzierung Gebrauch zu machen.

§ 7

Einstellung und beruflicher Aufstieg

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den Bereichen in gleicher Anzahl vertreten sind wie Männer. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern. Entsprechendes gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

§ 8

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben haben die Aufgabe, die für die Verwirklichung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Kompetenzen von ehrenamtlich oder beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

(2) Kirchenleitung und Konsistorium sind dafür verantwortlich, dass Fortbildungen für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen auch die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele behandeln.

(3) Die kirchlichen Fortbildungsträger sorgen dafür, dass es gezielte Fortbildungsmaßnahmen gibt, die die Bereitschaft und das Interesse von Frauen zur Übernahme von verantwortlichen Aufgaben sowie Leitungsaufgaben fördern und die Bereitschaft und Fähigkeit von Männern zur Übernahme von Aufgaben im Bereich Familie, Pflege und Pädagogik stärken.

(4) Teilzeitbeschäftigten sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung eingeräumt werden wie Vollzeitbeschäftigten. Auch Beschäftigten mit Familienpflichten ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 9

Ehrenamt

Bei der Übertragung, Wahrnehmung und Begleitung von ehrenamtlichen Diensten sind die Ziele des § 1 zu berücksichtigen.

§ 10

Familiengerechte Arbeitszeit

(1) Die Dienststelle hat Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit für Frauen und Männer erleichtern, soweit erhebliche dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit und der dienstlichen Möglichkeiten soll im Einzelfall Beschäftigten mit Familienpflichten bei Bedarf eine veränderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit eingeräumt werden, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 11

Beurlaubte Beschäftigte

Die Dienststelle unterstützt durch geeignete Maßnahmen insbesondere die wegen Familienpflichten beurlaubten Beschäftigten da-

bei, die Verbindung zum Beruf zu halten, um den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören die Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm sowie das Angebot zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während oder nach der Beurlaubung. Den Beurlaubten sollen zudem Vertretungs- oder Aushilfstätigkeiten angeboten werden, damit sie die Verbindung zum Beruf aufrechterhalten können. Sinn und Zweck der Beurlaubung dürfen dabei jedoch nicht gefährdet werden.

§ 12

Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wegen Familienpflichten

(1) Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung und der Teilzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(3) Wegen Familienpflichten Beurlaubte sind in die Personalplanung der Dienststelle einzubeziehen. Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die sich aus der Beurlaubung ergibt, ist bei einer Beförderung oder der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Dem Wunsch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die wegen Familienpflichten teilzeitbeschäftigt sind, nach Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der dienstlichen Belange bevorzugt zu entsprechen.

§ 13

Gleichstellungsplan

(1) In Dienststellen, in denen mehr als 20 berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist ein Gleichstellungsplan zu erstellen. Dienststellen und Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in § 3 und § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz i. V. m. § 2 MVG-Anwendungsgesetz Genannten.

(2) Der Gleichstellungsplan ist Teil der Personalplanung und der Personalentwicklung. Die Umsetzung ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung.

(3) Der Gleichstellungsplan enthält eine Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur, weist die bisherigen Fördermaßnahmen in den einzelnen Bereichen aus und beschreibt Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit unter Einschluss zeitlicher Zielvorgaben.

(4) Der Gleichstellungsplan wird in der Dienststelle für vier Jahre erstellt. Er ist nach zwei Jahren der aktuellen Entwicklung anzupassen. Der Gleichstellungsplan sowie die Aktualisierungen sind in der Dienststelle zu veröffentlichen und dem Gleichstellungsteam zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsteam

(1) Die Kirchenleitung beruft in der Regel eine haupt- oder nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten, oder sie bestimmt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sachwalterin oder einen Sachwalter für Gleichstellungsfragen. Im Fall der Bestimmung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters achtet diese oder dieser auf die Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele bei den Entscheidungen der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer ihrer Amtszeit ein Gleichstellungsteam, das die Gleichstellungsbeauftragte oder den

Gleichstellungsbeauftragten berät und unterstützt. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder die Sachwalterin oder der Sachwalter gehört dem Gleichstellungsteam an. Das Gleichstellungsteam kann den kirchlichen Dienststellen Empfehlungen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele geben. Die kirchlichen Dienststellen haben Empfehlungen sowie Beanstandungen nachzugehen.

§ 15

Information der Landessynode über den Stand der Gleichstellung

Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der in § 1 genannten Ziele bei den landeskirchlichen Beschäftigten unter Angabe statistischer Daten. Die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bestellte Person kann der Landessynode jederzeit über ihre Tätigkeit berichten.

§ 16

Gleichstellung in Kirchenkreisen

Der Kreiskirchenrat berichtet der Kreissynode alle zwei Jahre über die Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche (Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetz – FfGG) vom 5. Mai 1996 (KABl. S. 110), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. März 2002 (KABl. S. 65) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung

Vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium der Evangelischen Theologie im Pfarramtstudienangab ab und ist eine Voraussetzung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst der Kirche.

In der Ersten Theologischen Prüfung stellen die zu Prüfenden den Ertrag ihres bisherigen Studiums dar und weisen durch Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ihre Qualifikation, selbständig theologisch arbeiten zu können, nach.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus

1. zwei Semestern für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen,
2. neun Semestern für das Studium der Evangelischen Theologie und
3. einem Prüfungssemester.

(2) Für das Erlernen von Griechisch und Latein werden in der Regel je zwei, für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt.

§ 3

Termine, Meldung und Zulassung

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

Die Studierenden der Theologie, die die Erste Theologische Prüfung ablegen wollen, melden sich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt an. Die Meldung zum Frühjahrstermin muss bis zum 1. September des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 1. März des Jahres beim Theologischen Prüfungsamt eingehen und die Erklärung enthalten, ob bereits an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät, an einem anderen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule die Meldung zu einer Abschlussprüfung des Studienganges Evangelische Theologie erfolgt ist. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Prüfungsamt vorliegen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf,
- b) Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- c) Taufschein und Nachweis der Zulassung zum Abendmahl,
- d) Reifezeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
- e) Zeugnisse über die ausreichenden Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch,
- f) Studienbuch,
- g) Zeugnis der Zwischenprüfung (entsprechend der geltenden EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung),
- h) Nachweise über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie; im Fach Praktische Theologie ist die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs nachzuweisen; aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie ist jeweils ein benoteter Schein vorzulegen, wobei drei davon auf einer Hauptseminararbeit basieren müssen, der vierte wahlweise auf einer Proseminararbeit basieren kann,
- i) Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- j) Nachweis der erfolgreich abgelegten Bibelkundeprüfung im Alten und Neuen Testament,
- k) Nachweise über zwei Praktika (ein Gemeinde- sowie ein Diakonie-, Sozial- oder Industriepraktikum),
- l) gegebenenfalls Nachweise über die während des Studiums vorgezogenen Prüfungsteile,
- m) Angabe des Hauptfaches oder des ihm zugeordneten Spezialfaches, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, gegebenenfalls ein besonderes Interessengebiet sowie ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter,
- n) Angabe der Fächer, die als Klausurfächer gewählt werden,
- o) Angabe, wenn eine mündliche Prüfung in einem Spezialfach gemäß § 7 Abs. 5 stattfinden soll,
- p) ein auf die persönliche Entwicklung bezogener Studienbericht sowie eine nach Disziplinen geordnete Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen mit Angaben über das Schwerpunktfach des Studiums und gegebenenfalls über die für die Prüfungsgespräche gewählten Spezialgebiete,

q) Absichtserklärung, wenn die oder der Studierende in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übernommen werden will.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind, dass die oder der Studierende in die Liste der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden aufgenommen ist und ordnungsgemäß im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ evangelische Theologie studiert sowie die unter Absatz 1 genannten Nachweise für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung erbracht hat.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer deutschsprachigen Kirchlichen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei Studierenden, die ihr Studium an einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen fortsetzen, gilt die Gleichwertigkeit als festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie der aufnehmenden Hochschule entsprechen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 5

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind in einer von der EKD verabschiedeten „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ (Stoffplan) enthalten.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird von einer Prüfungskommission aus Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) der Bischöfin oder dem Bischof (Vorsitz),
- b) der Pröpstin oder dem Propst (stellvertretender Vorsitz),
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes,
- d) den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse,
- e) den Gutachterinnen und Gutachtern der wissenschaftlichen Hausarbeiten und der Predigtarbeiten.

(3) Die oder der Vorsitzende bildet auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des entsprechenden Faches als Fachprüferin oder als Fachprüfer,
- b) zwei sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht, von denen eine oder einer den Vorsitz wahrnimmt und eine oder einer das Protokoll führt,
- c) eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ohne Stimmrecht.

(4) Zu Beisitzenden ohne Stimmrecht beruft die Kirchenleitung für jeweils drei Jahre zwanzig Ordinierte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Der Konvent der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden kann Vorschläge machen. Die Bischöfin oder der Bischof als Leiterin oder Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Anhörung derer, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet haben, für jede Erste Theologische Prüfung die Beisitzenden ohne Stimmrecht, die an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

§ 7

Prüfungsfächer

(1) Geprüft wird in Haupt- und Spezialfächern.

(2) Hauptfächer sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchengeschichte,
- d) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- e) Praktische Theologie,
- f) Philosophie, mit der Möglichkeit, bei der Wahl des Spezialgebietes Problemfelder angrenzender Wissenschaften einzubeziehen.

(3) Als Spezialfächer für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) kommen in Betracht:

- a) Biblische Archäologie,
- b) Christliche Archäologie,
- c) Christliche Kunst,
- d) Judaistik,
- e) Kirchenrecht,
- f) Konfessionskunde,
- g) Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik.

(4) Haupt- und Spezialfächer werden einander in folgender Weise zugeordnet:

- a) den Hauptfächern Altes Testament und Neues Testament die Spezialfächer Biblische Archäologie sowie Judaistik,
- b) den Hauptfächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) die Spezialfächer Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Christliche Kunst sowie Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik,
- c) dem Hauptfach Praktische Theologie die Spezialfächer Kirchenrecht und Christliche Kunst.

Über die Zuordnung der Spezialfächer zu den Hauptfächern entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes unter Berücksichtigung des von der oder dem zu Prüfenden genannten Spezialgebietes für die Prüfung und nach Rücksprache mit den Prüfenden der entsprechenden Hauptfächer.

(5) Auf Antrag kann eine zusätzliche eigenständige mündliche Prüfung in den unter Absatz 3 genannten Spezialfächern abgelegt werden, deren Note im Abschlusszeugnis aufgeführt wird.

§ 8

Freiversuch

(1) Der Freiversuch ist gegeben, wenn sich die oder der zu Prüfende bis spätestens Ende des 10. Fachsemesters innerhalb der festgesetzten Frist zur Prüfung gemeldet hat.

(2) Eine erstmalig bestandene Fachprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 auf Antrag einmal zur Notenverbesserung beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die bessere Note zu berücksichtigen.

(3) Eine im Freiversuch nach Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertete Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 10),
- b) einer Predigtarbeit (§ 11),
- c) den Fachprüfungen (§ 12).

(2) Der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigtarbeit ist die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Die zu Prüfenden können die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten frühestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung im Theologischen Prüfungsamt erfragen.

§ 10 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Hausarbeit wählen die zu Prüfenden aus dem Bereich der Hauptfächer (§ 7 Abs. 2) oder der Spezialfächer (§ 7 Abs. 3) ein Fach. Innerhalb des gewählten Faches können besondere Interessengebiete für die Hausarbeit angegeben werden.

(3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter macht einen Themenvorschlag im Benehmen mit der oder dem zu Prüfenden. Nach der Festsetzung des Themas ist eine weitergehende Beratung ausgeschlossen.

(4) Das Thema der Hausarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes auf Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 benannten Interessengebiete fest. Das gestellte Thema darf das Thema einer während des Studiums bereits erstellten Arbeit weder direkt noch indirekt wiederholen. Das Thema wird der oder dem zu Prüfenden unter Nennung der Gutachterinnen oder der Gutachter mitgeteilt.

(5) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes, die von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt werden, binnen vier Wochen unabhängig von einander begutachtet und benotet. Die oder der zu Prüfende schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter vor. Handelt es sich um ein Fach, das nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten wird, ist eine andere sachkundige Gutachterin oder ein anderer sachkundiger Gutachter vorzuschlagen.

(6) Für die Arbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 50 Seiten zu 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite nicht überschreiten.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

(8) Eine von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule angenommene Dissertation oder Magisterarbeit, deren Thema den Bestimmungen von Absatz 2 entspricht, kann als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 11 Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Predigt selbständig zu erarbeiten.

(2) Die Predigtarbeit wird als theologisch-interdisziplinäre Leistung keinem Prüfungsfach zugeordnet, sondern als einzelne Prüfungsleistung gewertet.

(3) Die Predigtarbeit umfasst Exegese, Meditation und Predigt eines biblischen Textes.

(4) Den Text für die Predigtarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes fest. Wird im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament keine Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben, so ist der Predigttext diesem Testament zu entnehmen.

(5) Für die Predigtarbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite nicht überschreiten.

(6) Die Predigtarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes binnen vier Wochen unabhängig voneinander begutachtet und benotet, wobei der Schwerpunkt der Beurteilung auf der Fähigkeit zur methodischen Erarbeitung einer Predigt liegen soll.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

§ 12 Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:
a) einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
b) einem mündlichen Teil (sechs mündlichen Prüfungen).

(2) In dem Fach, in dem weder eine Klausur geschrieben wird noch die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 13 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten können.

(2) Die oder der zu Prüfende wählt drei Prüfungsfächer, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; das Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht als Klausurfach gewählt werden. In einer der beiden biblischen Disziplinen muss eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Klausuren sind innerhalb von zwei Wochen unter Aufsicht zu schreiben, die letzte Klausur nicht später als fünf Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung. Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Zwischen zwei Klausuren liegt mindestens ein klausurfreier Tag.

(4) In der Klausur im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) werden zwei dogmatische und zwei ethische Aufgaben zur Wahl gestellt, in den übrigen Klausuren je drei Aufgaben. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter schlägt die Themen im Benehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vor.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erhält die Klausur mit der Note und der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters; im Verhinderungsfalle wird die Reihenfolge der Durchsicht geändert. Ergibt sich durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter eine abweichende Benotung, ist diese zu begründen. Die Klausuren sind binnen vier Wochen zu beurteilen.

(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird in jeder der drei Aufgaben eine Übersetzung verlangt. In einer der drei Aufgabenstellungen wird anschließend an die Übersetzung die Exegese des Textes verlangt. In den beiden anderen Aufgabenstellungen steht die Übersetzung in Verbindung mit einem Essay.

(6) In den übrigen Fächern werden Essay-Themen gestellt. Eines der Essay-Themen kann durch die Form des kombinierten Tests ersetzt werden. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) kann je eine Aufgabe die Übersetzung eines lateinischen Textes einschließen.

(7) Als Hilfsmittel während der Klausuren gelten die vom Theologischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Synopsen, Wörterbücher, Konkordanzen und Bekenntnisschriften. Über weitere Hilfsmittel wird bei der Themenstellung entschieden.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein gegebenenfalls gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen. Das in einem Fach angegebene Spezialgebiet darf sich nicht in einem anderen Fach wiederholen. Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Prüfungsausschüsse (§ 6 Abs. 3) führen mit den zu Prüfenden einzeln Prüfungsgespräche in den in § 7 Abs. 2 genannten Hauptfächern. Auf besonderen Antrag ist eine Gruppenprüfung für zwei zu Prüfende in einem Prüfungsfach möglich.

Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern

- a) Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte jeweils 25 bis 30 Minuten,
- b) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 30 bis 35 Minuten,
- c) Praktische Theologie und Philosophie jeweils 20 bis 25 Minuten.

Die Prüfungszeiten verdoppeln sich bei Gruppenprüfungen.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Zugang zu den Prüfungsgesprächen, auch wenn sie nicht Mitglied des entsprechenden Prüfungsausschusses sind.

(5) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden jeweils durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(6) Auf Wunsch der zu Prüfenden werden die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen vom jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben und begründet.

§ 15 Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsteile können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag vorgezogen werden:

- a) Philosophie und entweder
- b) die wissenschaftliche Hausarbeit oder
- c) ein Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a bis e) mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) Die vorgezogene Philosophieprüfung kann nach Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

Mit der Meldung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen sowie der Nachweis der Teilnahme an zwei philosophischen Lehrveranstaltungen einzureichen. Die zu Prüfenden geben bei der Meldung ein Spezialgebiet an, in der Regel eine philosophische Autorin oder einen philosophischen Autor, eine oder mehrere Schriften oder ein Thema. Das Spezialgebiet kann auch philosophische Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen oder Autorinnen und Autoren aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie benennen.

(3) Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes. Sie oder er hält dabei Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer. Im Prüfungsgespräch werden das Spezialgebiet und ein Überblickswissen über die Geschichte der Philosophie geprüft.

Die Prüfungs- und Meldetermine für die Philosophieprüfung werden vom Theologischen Prüfungsamt rechtzeitig durch Rundbriefe an die Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden und durch Aushang in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

(4) Die Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zum vorgezogenen Prüfungsfach kann in der Regel frühestens ein Jahr nach der bestandenen Zwischenprüfung erfolgen. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt mit dem jeweils laufenden Examensdurchgang.

(5) Mit der Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zur vorgezogenen Fachprüfung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen sowie die Leistungsnachweise (Pro- und Hauptseminarschein) aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll oder das als Prüfungsfach vorgezogen werden soll, einzureichen. Einer der Leistungsnachweise muss ein durch die Anfertigung einer Hauptseminararbeit qualifizierter Schein sein. Soll die Arbeit oder die Prüfung im Fach Praktische Theologie vorgezogen werden, ist der qualifizierte Leistungsnachweis aus einem religionspädagogischen und einem homiletischen Seminar (Pro- oder Hauptseminarschein) einzureichen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10, 13 und 14 entsprechend.

(7) Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfungsleistung geht als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Zensuren bewertet:

Sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung;
Gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Weichen bei den schriftlichen Leistungen die Bewertungen voneinander ab, so gilt bei einer Notendifferenz von 0,3 oder 0,4 die Zensur der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. In allen anderen Fällen setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theo-

logischen Prüfungsamtes die Zensur im Rahmen der Bewertungen der jeweiligen Gutachterinnen oder Gutachter fest; sie oder er kann dafür eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter einsetzen.

§ 17

Ergebnis der Prüfung, Nachprüfung und Wiederholung

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden vom Prüfungsausschuss ermittelt, indem das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen in einem Fach gebildet wird. Hierbei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wie eine Klausurnote.

(2) Die Prüfungskommission beschließt für jede Geprüfte oder für jeden Geprüften das Gesamtergebnis. Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung wird grundsätzlich durch das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen festgestellt; die wissenschaftliche Hausarbeit zählt doppelt. Eine Note im Spezialfach gemäss § 7 Abs. 5 sowie die Note für eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit gehen nicht in die arithmetische Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Jedoch gleicht eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung in dem entsprechenden Fach aus.

(4) Lautet in ein oder zwei Fächern das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, findet in diesen Fächern eine Nachprüfung statt. Die Nachprüfung erstreckt sich auf alle Leistungen der entsprechenden Fächer und findet beim nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Muss die Nachprüfung in dem Fach stattfinden, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, so wird diese nicht wiederholt, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Erst nach Bestehen der Nachprüfung ist die gesamte Prüfung bestanden.

Das Gesamtergebnis lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut bestanden
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend bestanden
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ist das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“, sind mehr als zwei Fachnoten schlechter als „ausreichend“ oder wird die Nachprüfung gemäss Absatz 4 nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund versäumt, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. Über die Anerkennung von mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen aus der vorangegangenen Prüfung entscheidet das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

(6) Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung wird das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben.

(7) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Es enthält das Gesamtergebnis der Prüfung, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Note der Predigtarbeit sowie die Fachnoten.

(8) Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Ersten Theologischen Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt sowie die Fachnoten.

(9) Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.

§ 18
Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein einmaliger Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung können die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfung in einem vorgezogenen Fach, die Philosophieprüfung und die Predigtarbeit anerkannt werden, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wird ohne wichtigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit.

(4) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(5) Bei Krankschreibung über eine Dauer von 14 Tagen während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. von 7 Tagen während der Bearbeitungszeit der Predigtarbeit hinaus wird ein neues Thema gestellt.

§ 19
Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wurde, ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(2) In schwerwiegenden Fällen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung beschlossen werden.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 notwendige Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Im Falle der Verhinderung kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vorläufig entscheiden.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als fünf Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses vergangen sind. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 20
Rechtsbehelf

Gegen eine Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäss dem Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Juni 1996 (KABl. S. 205, ABl.EKD S. 390) erhoben werden.

Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 2003 in Kraft.
(2) Für zu Prüfende, die sich bis zum 1. September 2006 melden, wird die Prüfung nach der Ordnung vom 26. April 1992 durchgeführt, wenn dies in der Meldung beantragt wird.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 14. November 2003 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 20. Juni 2003 (KABl. S. 111)

genehmigt.

Berlin, den 18. November 2003

Konsistorium
Dr. R u n g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) hat die Kreissynode am 25.10.2003 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen wird eine (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zauchwitz, den 25. Oktober 2003

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen
– Der Vorsitzende –

(L. S.) Michael H a g e n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 19. November 2003
Az. 2029-5.1 (704.200)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 21. Oktober 2003
Az.: 1252-3 (711.40)

Die Evangelische Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EVANGELISCHE STADT-
UND LANDKIRCHENGEMEINDE BEESKOW“



2. Konsistorium Berlin, den 17. November 2003
Az.: 1252-2 (719)

Der Reformierte Kirchenkreis Berlin-Brandenburg hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„REFORMIERTER KIRCHENKREIS
BERLIN-BRANDENBURG“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEESKOW“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel des ehemaligen Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg mit der Umschrift „Deutsch-reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle für den Pressereferenten oder die Pressereferentin in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist die Stelle des Pressereferenten oder der Pressereferentin zum 1. Januar 2004 erteilt worden und für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Gesucht wird eine Person, die über Erfahrungen in der Pressearbeit verfügt, Vorgänge in der Kirche mediengerecht vermitteln und die Leitung der Kirche medienpolitisch beraten kann. Zu den Aufgaben gehören neben der Presseauswertung das Verfassen und Verbreiten von Pressemitteilungen, die Organisation von Pressekonferenzen und Hintergrundgesprächen sowie die aktive Kontaktpflege zu Pressevertreterinnen und Pressevertretern. Theologische Auskunftsfähigkeit wird erwartet. Der sichere Umgang mit Office-Programmen wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist als Pfarrstelle vorgesehen, kann aber bei Vorlage anderer geeigneter Bewerbungen als Angestelltenstelle nach II a KMT (Ost) ausgewiesen werden. Bewerbungen sind bis zum 30. Dezember 2003 zu richten an: Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, z. Hd. OKR Alexander Straßmeir, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 90 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der derzeit mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen, Kirchenkreis Weißensee, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde mit ca. 3 000 Gemeindegliedern gehören eine historische Dorfkirche, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und ein Friedhof. Eine Kapelle ist an die Landeskirchliche Gemeinschaft vermietet. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 40 Plätzen und 6 Mitarbeiterinnen.

Die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer wird in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt von einem Pfarrer, einem Kantorkatecheten und einer Mitarbeiterin in der Verwaltung. Sie oder er ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde freut sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer,

- die oder der gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
 - der oder dem die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit am Herzen liegt,
 - die oder der den Gemeindeaufbau fördert und Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren,
 - die oder der die Arbeit mit Ehrenamtlichen aufbaut und begleitet und sich in die bestehende ökumenische Zusammenarbeit einbringt.
- Eine Dienstwohnung steht derzeit nicht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Pfarrer Karl-Heinz Quos, Telefon: 0 30/98 63 78 26 oder Telefon: 0 30/98 63 74 84.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Luckau mit 1.500 Gemeindegliedern wird aus den Gemeinden Luckau, Cahnsdorf und Pelkwitz mit 3 Predigtstellen gebildet.

Die ca. 6 000 Einwohner zählende Stadt Luckau besitzt ein historisches Stadtbild mit der bedeutenden Nikolaikirche im Zentrum, die einen touristischen Anziehungspunkt bildet. Luckau ist regionales Zentrum mit Gymnasium und evangelischem Krankenhaus.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein buntes Gemeindeleben. Neben den normalen pfarramtlichen Aufgaben wünscht sich die Gemeinde von der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere:

- Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen in der Stadt,
- Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen CVJM,
- Fortführung des missionarischen Projektes „St. Nikolai – Offen für Alle“,
- Stärkung und Begleitung der Ehrenamtlichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle 2 Stunden Religionsunterricht pro Woche erteilt. Die zahlreichen ehrenamtlichen und die hauptamtlichen (Kantor, Katechetin, Gemeindegliedersekretärin) Mitarbeitenden freuen sich über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Eine modernisierte Dienstwohnung (5 Zimmer) steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Dora Grünke, stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates Luckau, Telefon: 0 35 44/61 26 und Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22. Homepage der Gemeinde: www.Kirche-Luckau.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

4. Die (1.) Pfarrstelle des neugebildeten Pfarrsprengels der Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Zietzen-Schwedt/Oder, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, das Leben der Menschen in der südlichen Uckermark zu begleiten und zu teilen.

Die kleinen reformierten Gemeinden wünschen sich eine intensive Begleitung in Verkündigung und Seelsorge sowie die Bereitschaft, mit Kindern und Jugendlichen die Inhalte des christlichen Glaubens zu entdecken.

Dabei wird besonders Wert gelegt auf die Berücksichtigung der französisch-reformierten Ordnung.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Edith Beier, Telefon: 03 33 64/ 2 19 und Pfarrer Ulrich Barniske, Telefon: 0 33 81/20 02 00.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Reformierten Kirchenkreis, z. Hd. Pfarrer Ulrich Barniske, Ritterstraße 94, 14770 Brandenburg an der Havel.

5. Die (1.) Pfarrstelle des neugebildeten Pfarrsprengels reformierter und lutherischer Kirchengemeinden in der Norduckermark, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der schönen Uckermark im Bereich Prenzlau/Pasewalk Aufbauarbeit leisten möchte.

Die Gemeinden sind klein, konfessionell unterschiedlich geprägt und leben seit Jahren zusammen. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die in den Gemeinden gültigen Bekenntnisse und Ordnungen achtet und anwendet.

Ein wunderschön renoviertes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Presbyterien der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels reformierter und lutherischer Kirchengemeinden in der Norduckermark über den Kreiskirchenrat des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg, Ritterstraße 94, 14770 Brandenburg/Havel.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldow, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldow beabsichtigt, sich mit den Pfarrsprengeln Kasel-Golzig und Golßen zu einem neuen Pfarrsprengel mit zwei besetzbaren Pfarrstellen zu verbinden.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie oder er 2 Stunden Religionsunterricht pro Woche erteilt.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Wartestand wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Königs Wusterhausen, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab 1. Januar 2004 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier Predigtstätten (Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Schenkendorf und Zeesen), zum Mitarbeiterteam eine Kantorin, ein Pfarrer, eine Katechetin sowie eine Mitarbeiterin in der Verwaltung.

Die Gemeinden freuen sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,

– die oder der gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,

- die oder der die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- der oder dem die Lebendigkeit traditioneller Formen der Gemeindegarbeit am Herzen liegt und die oder der bereit ist, modernere Formen der Gemeindegarbeit zu entwickeln,
- die oder der sich in bestehende regionale Zusammenarbeit mit einbringt.

Die Schwerpunkte der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu leistenden Gemeindegarbeit liegen bei den Gottesdiensten, in der Betreuung einer neu entstehenden evangelischen Kindertagesstätte, eines Seniorenheimes und eines dem Umfang der Stelle entsprechenden Seelsorgebezirks sowie in der Begleitung der Arbeit mit Erwachsenenkreisen (Bibelstunde, Gesprächskreis, Frauenhilfe).

Königs Wusterhausen ist eine Kleinstadt mit ca. 17 000 Einwohnern. Im Pfarrsprengel (inkl. der o.a. Gemeinden Deutsch Wusterhausen, Schenkendorf und Zeesen) gibt es ca. 3 000 Gemeindeglieder. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Königs Wusterhausen verfügt über eine S-Bahn-Station und ist Haltepunkt für Regionalbahnen nach Berlin, Frankfurt (Oder) und Cottbus.

Eine Dienstwohnung (Einfamilienhaus) ist vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates der Kirchengemeinde Königs Wusterhausen und geschäftsführende Pfarrer Dr. Christof Theilemann, Telefon: 0 33 75/25 86 21 und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Bernd Szymanski, Telefon: 0 30/68 90 41 41.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rudow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab 1. Januar 2004 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich den vielfältigen Anforderungen einer Gemeinde im Süden Berlins (12 000 Gemeindeglieder, 3 Pfarrstellen, 2 Gemeindezentren) zu stellen bereit ist.

Eine Dienstwohnung im Gemeindezentrum am Geflügelsteig ist vorhanden und muss bezogen werden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

